



Landkreis Börde

Der Landrat

Rechtsamt

Per beBPO!

Oberverwaltungsgericht
des Landes Sachsen-Anhalt
2. Senat
Breiter Weg 203-206
39104 Magdeburg

Aktenzeichen: 2 K 129/21

In der Verwaltungsrechtssache

BOREAS Energie GmbH ./ Landkreis Börde

wegen immissionsschutzrechtlicher Genehmigung

nimmt der Beklagte Bezug auf die Verfügung des Gerichts vom 25.04.2023 und 02.05.2023 (Fristverlängerung) sowie den klägerischen Schriftsatz vom 24.04.2023 und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

I.

Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Hierzu zählen insbesondere gemeindliche Bebauungspläne mit Satzungscharakter.

Zutreffend stellt die Klägerin fest, dass die 1. Änderung des Bebauungsplans „Bullenberg“ in Ausleben durch Beschluss des Gemeinderates Ausleben vom 05.12.2022 (Beschluss-Nr. 097/15/2022 aufgehoben wurde.

Beweis: Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Börde vom 14.01.2023 (**Anlage B1**)

Weiterhin geht sie zutreffend davon aus, dass nunmehr wieder die Festsetzungen des Bebauungsplans „Bullenberg“ vom 17.05.1996 gelten.

Ihr Zeichen / Nachricht vom:
2 K 129/21 / 25.04.2023

Mein Zeichen / Nachricht vom:
30.3-78/21

Datum:
6. Juni 2023

Sachbearbeiter/in:
Herr Lasner

Haus / Raum:
E1-151.0

Telefon / Telefax:
+49 3904 7240-4011
+49 3904 7240-54291

E-Mail:
rok@landkreis-boerde.de

Besucheranschrift:
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153, 39331 Haldensleben

Telefonzentrale: +49 3904 7240-0

Zentrales Fax: +49 3904 49008

Internet:
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:
kreisverwaltung@landkreis-boerde.de

**E-Mail-Adressen nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische Sig-
natur**

Sprechzeiten:
Di. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 19:00 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 3003 0030 02

Deutsche Kreditbank
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE19 1203 0000 0000 7637 63

Diesen Festsetzungen widerspricht die von der Klägerin beantragte Anlagengenehmigung.

Entgegen der Ansicht der Klägerin ist der Bebauungsplan nicht funktionslos geworden. In der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Festsetzungen eines Bebauungsplans auf Grund einer Veränderung der zu Grunde liegenden tatsächlichen Verhältnisse funktionslos werden und außer Kraft treten können. Nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG (grundlegend BVerwGE 54, 5 = NJW 1977, 2325; vgl. zuletzt BVerwG, NVwZ 2003, 749; BauR 2004, 1128 = BeckRS 2003, 24848) tritt eine bauplanerische Festsetzung wegen Funktionslosigkeit außer Kraft, wenn und soweit die Verhältnisse, auf die sie sich bezieht, in der tatsächlichen Entwicklung einen Zustand erreicht haben, der eine Verwirklichung der Festsetzung auf unabsehbare Zeit ausschließt, und die Erkennbarkeit dieser Tatsache einen Grad erreicht hat, der einem etwa dennoch in die Fortgeltung der Festsetzung gesetzten Vertrauen die Schutzwürdigkeit nimmt (BVerwGE 54, 5 = NJW 1977, 2325; vgl. auch BVerwG, NVwZ 1994, 281; NVwZ-RR 1997, 513; NVwZ-RR 1997, 512). Dabei müssen die tatsächlichen Veränderungen den Festsetzungen des Bebauungsplans die Fähigkeit nehmen, die städtebauliche Entwicklung in einer bestimmten Richtung zu steuern (vgl. BVerwG, NVwZ-RR 1997, 512; VGH München, Ur. V. 25.03.2004 – 25 N 01.308). Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Es ist der Klägerin weiterhin möglich, entsprechend den Festsetzungen im Bebauungsplan Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von max. 70 Metern zu errichten und zu betreiben. Dass dies wirtschaftlich nicht sinnvoll ist, hat die Klägerin lediglich behauptet, jedoch nicht substantiiert vorgetragen. Insbesondere kann die Klägerin Rechtsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen und hierzu ergangene Rechtsprechung nicht für sich fruchtbar machen.

II.

Der Beklagte hält nicht länger an der Ansicht fest, das Ziel 113 LEP LSA 2010 stehe dem Vorhaben der Klägerin entgegen. Insofern verweise ich auf die Stellungnahme des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales.

Beweis: Stellungnahme des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales vom 15.05.2023
– 20221/01-00703.2 (**Anlage B2**)

III.

Die Ausführungen der Klägerin zu den Auswirkungen auf den Wetterradarstandort Ummendorf vermögen nicht zu überzeugen.

Wenngleich sich die Anzahl der Windenergieanlagen durch das geplante Repowering verringert, führt die deutliche Erhöhung auf 200 m zu einer massiveren Bauweise und zu einer Erhöhung

des von den Rotoren überstrichenen Volumens. Da die Windenergieanlagen teilweise in einer Entfernung von weniger als 5 km zur Radarstation errichtet werden sollen, ist nach Ansicht des Deutschen Wetterdienstes mit einer massiven Verschlechterung der Messergebnisse und einer damit einhergehenden Abnahme der Qualität und Genauigkeit der Vorhersagen zu rechnen. Dies betrifft durch die größere Abschattung insbesondere den Niederschlags-Scan, der Grundlage für die Hochwasservorhersage im östlichen Harz ist.

Das Wetterradar Hannover kann die zu erwartenden Störungen nicht vollständig kompensieren, da es die bodennahen Schichten < 1 km nicht erfasst. Da das Störvolumen der Windenergieanlagen insbesondere die bodennahen Messungen der Radarstation Ummendorf betrifft, können hier keine verwertbaren Messergebnisse gewonnen werden, was einem partiellen Totalausfall der Radarstation gleichkommt.

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass nach dem geplanten Repowering mit einem größeren Störvolumen zu rechnen ist als aktuell vom Windpark Ausleben ausgehen.

Im Übrigen verweise ich auf die beigelegte Stellungnahme.

Beweis: Stellungnahme des Deutschen Wetterdienstes vom 12.05.2023 – PB24PD/
07.59.04/058/1-2021 (**Anlage B3**)

Das Argument der überlappenden Abdeckung durch das Wetterradar Hannover ist auch nicht schlüssig. Denn könnte sich die Klägerin hierauf berufen, könnte dies auch jeder andere Anlagenbetreiber deutschlandweit. Dies führte zu der absurden Situation, dass die Landkreise die Auswirkungen auf in ihrem Gebiet gelegene Wetterradare für hinnehmbar halten, da eine Abdeckung durch ein anderes Radar gewährleistet ist. Wenn der dort zuständige Landkreis ebenso verfährt, hätten wir es mit flächendeckenden Störungen der Wetterradarmessung zu tun, die eine Auswertung der ermittelten Daten und eine darauf begründete Prognose unmöglich machen.

Wegen der unmittelbaren Betroffenheit des Deutschen Wetterdienstes wird zu dessen aufgabengerechter Interessenwahrnehmung angeregt, diesen zum Verfahren beizuladen.

Sollte es entscheidungserheblich auf die zu erwartenden Störungen der Radaranlage Ummendorf ankommen, wird angeregt, ein entsprechendes Gutachten in Auftrag zu geben.

IV.

Im Hinblick auf die Ausführungen der Klägerin zu den §§ 45b und 45c BNatSchG ist zu konstatieren, dass die vorgelegte Brutvogelkartierung 2015 (**Bl. 478 ff. d. A.**) bereits über 8 Jahre zurückliegt und die aktuelle Brutvogelsituation nicht hinreichend genau wiedergibt. Darüber hinaus bezog sie sich auf das Repowering von 4 Anlagen, der Genehmigungsantrag umfasst hingegen 7 Windenergieanlagen.

Nach den damaligen Feststellungen befand sich der nächstgelegene Brutplatz des Rotmilans in ca. 600 m Entfernung zu einem der zu repowernden Windenergieanlagen (**Bl. 486 d. A.**). Dies entspricht nach Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG dem zentralen Prüfbereich und liegt sehr nah am Nahbereich (500 m Radius), für den gemäß § 45b Abs. 2 davon auszugehen ist, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist. 2 weitere Horste lagen im erweiterten Prüfbereich.

Die Klägerin hat bislang weder eine aktuelle Raumnutzungsanalyse noch eine Habitatnutzungsanalyse beim Beklagten vorgelegt. Ohne die Vorlage aktueller Daten kann der Beklagte die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Naturschutzrecht nicht belastbar überprüfen.

Es liegt somit ein zureichender sachlicher Grund dafür vor, dass der Beklagte über den Genehmigungsantrag der Klägerin noch nicht entschieden hat.

V.

Im Ergebnis bleibt die Klage abzuweisen.

Es wird angeregt, den Deutschen Wetterdienst zum Verfahren beizuladen.

Im Auftrag

Lasner
Justiziar

Anlagen:

Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Börde vom 14.01.2023 (Anlage B1)
Stellungnahme des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales vom 15.05.2023 (Anlage B2)
Stellungnahme des Deutschen Wetterdienstes vom 12.05.2023 (Anlage B3)

MEDIA
MITTELDEUTSCHLAND

T 03949 946940
03949 946941
E oschersleben@media-mitteldeutschland.de

Aktuelle Ausgabe:



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



Amtsblatt für den Landkreis Börde
17. Jahrgang 14.01.2023 Nr. 3

Inhalt:

1. **Gemeinde Ausleben: Aufhebung Satzungsbeschlüsse 1. Änderung Bebauungsplan „Bullenberg“**
- 2: **Impressum**

Gemeinde Ausleben

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes „Bullenberg“ in Ausleben Hier: Aufhebung der Satzungsbeschlüsse

Der Gemeinderat Ausleben hat in seiner Sitzung am 05.12.2022 mit Beschluss Nr. 097/15/2022 die Aufhebung des Satzungsbeschlusses Nr. 031/07/2020 vom 07.12.2020 und des Satzungsbeschlusses Nr. 066/12/2022 vom 21.03.2022 beschlossen.

Der Beschluss wird hiernit gemäß § 2 Abs.1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Ausleben, den 05.01.2023

L. Schmidt

Schmidt
Bürgermeister
Gemeinde Ausleben



Impressum: Amtsblatt für den Landkreis Börde
Herausgeber: Landkreis Börde, Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0,
E-Mail: kreistag-wahlen@landkreis-boerde.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des
Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Martin Stichnoth
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über
den Wochenspiegel und General-Anzeiger Landkreis
Börde
Redaktion/Bezug: Büro Landrat
Internet: Veröffentlichung unter www.landkreis-boerde.de



Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Landkreis Börde
Amt für Planung und Umwelt
SG Immissionsschutz
Triftstraße 9-10
39387 Oschersleben

nur per E-Mail:
Stefan.Heider@landkreis-boerde.de

Sehr geehrter Herr Heider,

der Landkreis Börde vertritt die Auffassung, dass das Ziel Z 113 des Landesentwicklungsplans des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) dem Vorhaben entgegensteht. Dies bezieht sich auf die 1. Änderung des B-Plans „Bullenberg“ der gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) den Zielen der Raumordnung anzupassen war.

Die Klägerin führt mit Schriftsatz vom 24.04.2023 aus, dass die Gemeinde Ausleben mit Beschluss vom 05.12.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Bullenberg“ aufgehoben hat. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit für die beantragten sieben Windenergieanlagen sei demzufolge nicht mehr anhand der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bullenberg“ zu beurteilen. Nach Rechtsauffassung der Klägerin lebe durch die Aufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Bullenberg“ die alte Rechtsnorm, hier der alte Bebauungsplan „Bullenberg“ vom 17.05.1996, wieder auf. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit sei daher grundsätzlich anhand dieser Satzung zu beurteilen. Da dieser alte Bebauungsplan jedoch aufgrund von Funktionslosigkeit unwirksam sei, richte sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 BauGB.

Die Klägerin wendet ein, dass bislang vom Landkreis Börde ein Zielkonflikt mit dem Ziel Z 113 LEP-LSA 2010 über § 35 Abs. 1, 3 Satz 2, 1. Halbsatz BauGB im Rechtsstreit nicht vorgetragen worden sei. Vorsorglich werden durch die Klägerin Gründe vorgetragen, warum ein Zielkonflikt des geplanten Vorhabens mit dem Z 113 LEP LSA 2010 nicht bestehe.

Halle, 15.05.2023

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

E-Mail v. 02.05.2023

Mein Zeichen/

Meine Nachricht:

20221/01-00703.2

Bearbeitet von: Frau Kahl

Tel.:(0345) 6912 - 817

E-Mail Adresse:

ulrike.kahl@sachsen-anhalt.de

Referat 24
Sicherung der
Landesentwicklung

Neustädter Passage 15
06122 Halle(Saale)

poststelle-mid@sachsen-anhalt.de
Internet:
<https://www.mid.sachsen-anhalt.de>

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC MARKDEF1810

Auf diese Ausführungen soll hier nicht weiter erwidert werden, weil sich der Rechtsstreit bezogen auf den Sachverhalt des Widerspruchs des Vorhabens gegen das Ziel Z 113 LEP LSA 2010 aufgrund von Änderungen der Sach- und Rechtslage in der Hauptsache nach hiesiger Einschätzung erledigt hat. Dazu im Einzelnen:

Die Bundesregierung hat mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20.07.2022 (Wind-an-Land-Gesetz), dem darin enthaltenen Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land sowie korrespondierenden Änderungen im BauGB und Erneuerbare-Energien-Gesetz sowie im Weiteren des Bundesnaturschutzgesetzes nunmehr verbindliche Flächenziele bezüglich der Windenergie an Land für alle Bundesländer festgelegt. Auf Sachsen-Anhalt entfällt hierbei ein Flächenbeitragswert von 1,8 Prozent der Landesfläche bis zum 31.12.2027 bzw. von 2,2 Prozent der Landesfläche bis zum 31.12.2032.

Das Land bekennt sich zu diesen vom Bundesgesetzgeber verbindlich festgelegten Flächenzielen. Es wird dazu das Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) ändern. Dies zum einen, um u. a. regionalisierte Teilflächenziele für die fünf Planungsregionen des Landes gesetzlich vorzugeben sowie zum anderen, um Planungshürden im Rahmen des Windausbaus gezielt abzubauen und die Planungs- und Genehmigungsverfahren insgesamt zu beschleunigen.

Die mit Inkrafttreten des Wind-an-Land-Gesetzes korrespondierenden Änderungen des BauGB zur Nichtanwendung des Planvorbehalts auf im Außenbereich privilegierte (Wind-)Vorhaben erfordern es, dass die Regionalen Planungsgemeinschaften Windpläne aufzustellen haben, die insbesondere Flächen für (Wind-)Vorranggebiete ausweisen.

Bezogen auf die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPG Magdeburg) ergibt sich dazu folgende Sachlage:

- (1) Die Mitglieder des Zweckverbandes RPG Magdeburg haben von der ursprünglich in Aufstellung befindlichen Konzentrationszonenplanung mit Ausschlusswirkung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg, 2. Entwurf Abstand genommen.
- (2) Das Kapitel 5.4 des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg, 2. Entwurf wird mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.09.2022 (Beschluss RV 08/2022) aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ weitergeführt.
- (3) Das Erfordernis der Aufstellung des o. g. Sachlichen Teilplans für das Gebiet der RPG Magdeburg ergibt sich aus der Grundsatzentscheidung der Zweckverbandsmitglieder, Gebiete für die Nutzung der Windenergie auf der Grundlage des seit 01.02.2023 geltenden Wind-an-Land-Gesetzes neu festzulegen (Positivplanung).
- (4) Die Mitglieder des Zweckverbandes RPG Magdeburg haben sich deshalb entschlossen, in dem Sachlichen Teilplan Windenergiegebiete im Sinne von § 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) in Gestalt von VRG für die Nutzung der Windenergie auszuweisen (Positivplanung).
- (5) Die Ziele und Grundsätze dieses Sachlichen Teilplans sollen das Kapitel 5.4 Energie mit den Gliederungspunkten 5.4.1 Nutzung der Windenergie, 5.4.2 Biomasse, 5.4.3 Solarenergie des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg, 2. Entwurf ersetzen. Folglich ist das Kapitel 5.4 Energie mit den Gliederungspunkten 5.4.1 Nutzung der Windenergie, 5.4.2 Biomasse, 5.4.3 Solarenergie mit Beschluss zur Vorlage RV 07/2022 nicht mehr Gegenstand

des Aufstellungsverfahrens des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg, 2. Entwurf.

- (6) Zukünftig läuft in der Planungsregion Magdeburg das Ziel Z 113 des LEP-LSA 2010 leer. Hintergrund ist, dass für die Planungsregion zum einen kein wirksamer (Wind-)Bestandsplan, welcher Flächen für Vorrang- und Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie ausweist, besteht. Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (2006) wurde im Themenfeld Wind durch Urteil des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.11.2015 – 2 L 1/13 –, Rn. 76 ff. im Rahmen einer inzidenten Normenkontrolle für unwirksam erklärt. Zum anderen haben die Mitglieder des Zweckverbandes wie v. g. bereits verdeutlicht beschlossen, in einem künftigen Sachlichen Teilplan „Energie“ nur noch Flächen für (Wind-)Vorranggebiete auszuweisen. Es zeichnet sich insofern klar ab, dass die mit der Zielfestlegung des Z 113 LEP-LSA 2010 verfolgte Steuerung von Repoweringvorhaben in wirksame Vorrang- und Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie in der Planungsregion dauerhaft nicht mehr umgesetzt werden kann.
- (7) Die Ausräumung dieser Planungshürde soll durch Änderung des LEntwG LSA erfolgen, dessen Entwurf sich gegenwärtig im laufenden parlamentarischen Verfahren befindet. Es zeichnet sich ab, dass die Planungshürde im parlamentarischen Verfahren aufgehoben werden wird.
- (8) Aus den unter den Ziffern 6 und 7 genannten Gründen kann das Ziel Z 113 LEP LSA 2010 der Raumordnung dem streitgegenständlichen Vorhaben in der Hauptsache nicht mehr entgegengehalten werden.

Im Auftrag



Kahl



Deutscher Wetterdienst - Postfach 60 05 52- 14405 Potsdam

Landkreis Börde
Triftstraße 9-10
39387 Oschersleben

Finanzen und Service

Ansprechpartner:
Carsten Schneider
Telefon:
069 8062 5171
E-Mail:
Pb24.toeb@dwd.de

Geschäftszeichen:
PB24PD/07.59.04/
058/1-2021
Fax:
069/8062-11919
UST-ID: DE221793973

Potsdam, 12. Mai 2023

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

**Genehmigungsverfahren gemäß § 4 Bundes-I (BlmSchG)
Verfahrenszeichen: I70.10.05/WP Ausleben**

Ihre Email vom 02.05.2023

Sehr geehrter Herr Heider,

Stellungnahme des Deutschen Wetterdienst zum Auszug (vorliegender Teil: Schriftsatz Seite 17 bis 19, Abschnitt „II. kein Vorliegen weiterer Versagensgründe“, Punkte II.1 bis II.3) aus der klägerischen Stellungnahme vom 24.04.2023 im Klageverfahren zum Genehmigungsverfahren gem. § 4 BlmSchG, BOREAS Energie GmbH, WP Ausleben im Landkreis Börde Sachsen-Anhalt.

Einleitend möchten wir auf unsere Stellungnahmen vom 01.12.2016, 14.08.2017 sowie zuletzt vom 28.04.2021 im hier zugrundeliegenden Genehmigungsverfahren für sieben Windenergieanlagen vom Typ Vestas V 126 im bestehenden Windpark Ausleben (Repowering von 14 Altanlagen) hinweisen und deren vollständige fachliche Gültigkeit weiterhin betonen.

Wenngleich sich die Anzahl der Windenergieanlagen (WEA) durch das geplante Repowering verringert, wird sich für den DWD keinesfalls eine Verbesserung der aktuellen Situation am Wetterradarstandort Ummendorf einstellen. Es ist im Gegenteil vielmehr mit einer massiven Verschlechterung der Situation zu rechnen, da die für das Repowering geplanten WEA, hinsichtlich ihrer Bauhöhe und dem von den Rotoren überstrichenen Volumen, deutlich größer dimensioniert sind (vgl. unsere Stellungnahme vom 28.04.2021).

In der klägerischen Stellungnahme wird aufgeführt, dass „Eine rechtserhebliche Störung der Funktionsfähigkeit einer Wetterradaranlage ist anzunehmen, wenn die Erzielung der erwünschten Ergebnisse verhindert verschlechtert, verzögert oder spürbar erschwert wird.“ (Zitat, Seite 17, Punkt II.2, Absatz 2). Dass das im vorliegenden Fall – entgegen der Aussage der Klägerin – gegeben ist, möchten wir mit unserer vorliegenden Stellungnahme nochmals aufzeigen und untermauern.

Auch die in der klägerischen Stellungnahme aufgeführte Forderung: „Bei der Beurteilung der „Störung der Funktionsfähigkeit“ einer Radaranlage ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob sich die störende Wirkung der jeweiligen Windenergieanlagen auf einen schmalen Sektor beschränkt oder einen größeren Bereich betrifft.“ (Zitat, Seite 18 oben, Punkt II.2) werden wir mit unserer vorliegenden Stellungnahme erfüllen.



www.dwd.de

Dienstgebäude: Michendorfer Chaussee 23 – 14473 Potsdam, Tel. 069 8062 5171
Konto: Bundeskasse Halle - Deutsche Bundesbank Leipzig - IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40, BIC: MARKDEF XXX
Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr
Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015 (Reg.-Nr. Z 1130-DE-0922 Deloitte Certification)





Wir möchten diesbezüglich festhalten (vgl. unsere Stellungnahme vom 28.04.2021):

1. Das geplante Repowering umfasst den Rückbau von vierzehn bestehenden WEA und den Neubau von sieben modernen WEA im Windpark Ausleben.
*Der Rückbau und der Neubau werden **die Gesamtfläche des Windparks nicht maßgeblich verändern.***
2. Die für den Neubau geplanten sieben WEA vom Typ Vestas V 126 mit einer Gesamthöhe von 200 m sind teilweise mehr als doppelt so hoch wie die bestehenden WEA bei einer Entfernung von weniger als 5 km zum Radarsystem. Nach dem Repowering wären neben dem Niederschlags-Scan, die Volumen-Scans mit 0.5°, 1.5°, 2.5° und tlw. auch 3.5° Antennenelevation direkt betroffen. **Es resultiert hier eine Vergrößerung des Störvolumens.** Unter Beachtung der räumlich ausgeprägten Nebenkeulen der Radarantenne muss auch damit gerechnet werden, dass **weitere Antennenelevationen (Messungen oberhalb der Rotorblattspitze) die WEA erfassen.**
3. Für den Neubau der geplanten sieben WEA vom Typ Vestas V 126 muss zudem davon ausgegangen werden, dass - bedingt durch die Bauhöhe von 200 m - auch ein massiverer Turm (Stahlbeton/Stahl mit großem Durchmesser am Boden) benötigt wird und somit auch **mit einer stärkeren Abschattung, zumindest für die bodennahen Elevationen inkl. des Niederschlags-Scan, gerechnet werden muss.**

Die zuvor genannten Punkte, insbesondere die Punkte zwei und drei der Auflistung, zeigen für diesen vorliegenden Einzelfall, dass ein größerer Bereich (größeres Störvolumen) betroffen sein wird, als aktuell für den WP Ausleben schon gegeben ist. Mit der zu erwartenden stärkeren Abschattung wäre auch ein hydrologisch relevantes Gebiet - der östliche Harz - betroffen. Dann würden die für die Hochwasservorhersage genutzten Daten des Niederschlags-Scans zu geringe Niederschlagswerte anzeigen.

Die klägerische Stellungnahme argumentiert, unter Verweis auf die Abbildung 2 in der DWD Broschüre „Messinstrumente der Meteorologie. Wetterradar in Deutschland“, dass, Zitat: „Das geplante Vorhaben liegt in einem Gebiet, in dem auch das Wetterradar Hannover zuverlässig Daten ermittelt“ (Seite 18 unten, Punkt II.2). Die klägerische Stellungnahme erkennt damit richtigerweise, dass lediglich ein weiteres Wetterradarsystem des DWD Messungen über dem betreffenden Gebiet erhebt. Die klägerische Stellungnahme verkennt in ihrer Argumentation jedoch folgende zugehörige Tatsachen:

- a. Die Wetterradarsysteme Ummendorf und Hannover liegen ca. 106 km auseinander. Mit Verweis auf Abb. 1 „Aktuelle Scan-Strategie des DWD“ aus unserer Stellungnahme vom 28.04.2021 kann festgehalten werden, dass die Messungen des Radarsystems Hannover über den sieben WEA im WP Ausleben nicht bodennah sind, sondern erst ab einer Höhe von ca. 1 km (für den untersten 0.5° Radarumlauf HNR) beginnen.
- b. Unter Beachtung des oben aufgeführten Punkt 2 und mit Verweis auf Abb. 1 „Aktuelle Scan-Strategie des DWD“ aus unserer Stellungnahme vom 28.04.2021 kann festgehalten werden, dass das Störvolumen der sieben WEA im WP Ausleben insbesondere die bodennahen Messungen des Wetterradars Ummendorf umfasst und für den bodennahen Bereich (meteorologisch und hydrologisch sehr relevant) aus den Wetterradarmessungen des Radarsystems Ummendorf damit keine meteorologischen Informationen abgeleitet werden können.





Die erwähnten Punkte a) und b) ergeben für diesen vorliegenden Einzelfall, dass trotz der überlappenden Messungen des Radarsystems Hannover ein bodennahes Gebiet über dem WP Ausleben verbleibt, in dem keine ungestörten Wetterradarmessungen erhoben werden können. *Die für den DWD gewünschten Ergebnisse aus den Wetterradarmessungen werden damit verschlechtert und im Extremfall verhindert. Eine rechtserhebliche Störung der Funktionsfähigkeit des Wetterradarsystems Ummendorf ist anzunehmen.*

Die klägerische Stellungnahme argumentiert einhergehend, dass „Zudem muss berücksichtigt werden, dass kein Totalausfall des Wetterradars Ummendorf zu befürchten ist, sondern lediglich mit einem Störpotenzial gerechnet werden muss“ (Zitat Seite 18 unten, Punkt II.2). **Die Aussage benennt klar, dass auch die Klägerin von einer Störung ausgeht.** Die von der Klägerin gewählte Einordnung als „Störpotenzial“ kann jedoch die hier zu erwartende Störung nicht abmildern.

Unter Beachtung der Tatsachen *ist mit einem größeren Störvolumen zu rechnen, als aktuell für den WP Ausleben schon gegeben.*

Darüber hinaus möchten wir darauf aufmerksam machen, dass der Deutsche Wetterdienst im Zuge der Unterstützung der Energiewende als Träger öffentlicher Belange bei Inbetriebnahme der WEA nach dem 1.1.2024 keine Beeinträchtigung dieser öffentlichen Belange außerhalb des 5 km – Radius um seine Wetterradaranlagen geltend machen wird (vgl. Pressemitteilung „DWD unterstützt Ausbau der Windkraft in Deutschland“ vom 10.03.2023: https://www.dwd.de/DE/presse/pressemitteilungen/DE/2023/20230310_pm_wetterradar.html?nn=789658), obwohl auch in diesem Bereich Störungen der Radarprodukten durch Windenergieanlagen erzeugt werden.

Innerhalb des 5 km – Radius um den Radarstandort nimmt die Störung durch WEA nochmals erheblich zu (vgl. bisherige Stellungnahmen und vorstehende Argumentation), was erheblich Auswirkungen insbesondere auf hydrologische Produkte und Warnprodukte des DWD hat.

Wir möchten abschließend darauf aufmerksam machen, dass für den - zum größten Teil näher als 5 km zum Radar Ummendorf liegenden - WP Ausleben mit seiner bestehenden Störfläche von 29,5 km² (vgl. unsere Stellungnahme vom 28.04.2021) auch für die weiteren WEA ein hinsichtlich der WEA-Dimensionen vergleichbares Repowering ggf. beantragt werden wird. *Jedes einzelne Repowering im WP Ausleben wird zu einem größeren Störvolumen für das Wetterradarsystem Ummendorf führen und letzten Endes für die gesamten bestehenden 29,5 km² Störfläche die Erhebung von bodennahen Radarmessungen und die Ableitung der meteorologischen Informationen weiter verschlechtern, oder ggf. verhindern.*

Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung.

Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Schneider

Leifheit
Leiter Verwaltungsbereich Ost



www.dwd.de

Dienstgebäude: Michendorfer Chaussee 23 – 14473 Potsdam, Tel. 069 8062 0

Konto: Bundeskasse Halle - Deutsche Bundesbank Leipzig - IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40, BIC: MARKDEFFXXX

Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich

des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015 (Reg.-Nr. Z1130-DE-0922 Deloitte Certification)



